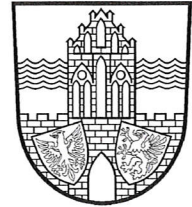


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistags

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

.01.2020

Ihre Anfrage AF/035/2020 an die Landrätin vom 27.01.2020 – Abwahl des 1. Beigeordneten

Sehr geehrter Herr Weide,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage 1:

Aus welchen Gründen stellt die Landrätin, Frau Karina Dörk, einen Abwahantrag gegen ihren 1. Beigeordneten, Herrn Bernd Brandenburg?

Antwort:

Ich stelle den Abwahantrag, da es seit Beginn meiner Amtszeit nicht gelungen ist, das für die Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Frage 2:

Wird Herr Bernd Brandenburg auch nach einer möglichen Abberufung als 1. Beigeordneter in der Kreisverwaltung Uckermark weiter tätig sein bzw. wird man Herrn Bernd Brandenburg ein Jobangebot unterbreiten? (zum Beispiel: Eine Stelle an untergeordneter Position)

Antwort:

Es ist nicht vorgesehen, Herrn Brandenburg nach seiner Abwahl eine andere Tätigkeit in der Kreisverwaltung Uckermark anzubieten.

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 3:

Wird die Position des 1. Beigeordneten nach der Abberufung von Herrn Bernd Brandenburg öffentlich oder intern ausgeschrieben?

Antwort:

Gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind die Stellen der Beigeordneten öffentlich auszuschriften.

Frage 4:

Sollte der Abwahantrag des 1. Beigeordneten negativ ausfallen, wie wird die Landrätin, Karina Dörk, damit umgehen?

Antwort:

Sollte dem Abwahantrag nicht entsprochen werden, bleibt Herr Brandenburg im Amt.

Mit freundlichen Grüßen



Karina Dörk